

Abhandlungen

Thomas Noll *

Stationäre Massnahmen in einer Strafanstalt gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB¹

I. Einleitung

II. Versorgungslücke und Vollzugsnotstand

III. Was heisst «stationäre Therapie»?

IV. Verbundsystem

V. Übergangslösung

VI. Klienten und ihre Therapierbarkeit

VII. Schlussfolgerungen

I. Einleitung

Am 1. Januar 2007 trat das neue StGB in Kraft. Insbesondere im Massnahmerecht wurden damit verschiedene Neuerungen eingeführt. Wie in Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB wird im neuen [Art. 59 StGB](#) die Behandlung und Pflege von geistig abnormen Straftätern geregelt. Im Gegensatz zu früher betrifft dieser Artikel nur die stationäre Behandlung; die ambulante Therapie wird neu davon getrennt in [Ar...](#)

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

[Abonnieren ↗](#)[Kaufen ↗](#)[Login](#)